



Herne, den 19. Nov. 2019

Bezirksvertretung
des Stadtbezirks Wanne

Sondersitzung der Bezirksvertretung Wanne am 19.12.2019

Änderungsantrag zum Antrag

„Aufhebung des Beschlusses der Bezirksvertretung vom 19.11.2019
Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Wiedehopfstraße“

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung stellt sich hinter die Forderung der SPD-Anfrage in der BV vom 19.11.2019, zur Lösung der Probleme der Verdreckung der Wiedehopfstrasse durch LKWs, eine Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW über 5 t von 30 Km/h einzuführen und empfiehlt dem Herrn Oberbürgermeister, entsprechende Maßnahmen anzuordnen.

Begründung

Jedem, der sich mit den Belastungen dieser Deponie befasst, müsste klar sein, dass es um die Staub- und Lärmbelastung der Anwohner geht. Die Verschmutzung der Fahrbahnen ist nur die Ursache, die Gefahren gehen von den durch die Verschmutzung verursachten Staubbelastungen im PM 10 Bereich und von den Feinststäuben im PM 2.5 Bereich aus, von den NOx-Werten und vom Verkehrslärm bis über die 70 dB(A)- Grenze.

Die LKW, die von der Zentraldeponie Emscherbruch kommen, insbesondere die Reifen, sind mit Erdresten behaftet, die z.T. toxisch belastet sind. Verantwortlich dafür ist, dass jahrelang die gesetzlich vorgeschriebene Reifenreinigungsanlage immer wieder defekt ist, bzw. überhaupt nicht funktioniert. Der aus den Reifenprofilen auf der Wiedehopfstraße verteilte Dreck von werktäglich über 500 LKW wird zu Staub zerfahren und dadurch in die Luft getragen. Diese Emissionen belasten nicht nur die AnwohnerInnen gesundheitlich sehr, sondern noch mehr Kindergarten- und Schulkinder, die im belasteten Gebiet fast täglich zum Sportunterricht unterwegs sind.

Aus Gründen der gesundheitlichen Gefährdung sind hier Maßnahmen dringend erforderlich.

Im Belastungsgutachten der Fa. Eurofins im Rahmen der UVP des Erweiterungsantrags der AGR weist der Messpunkt an der Wiedehopfstr. die höchsten Meßwerte für PM 10 und einige Metalle (Vanadium, Chrom, Cadmium) und besonders Blei im Vergleich zu den anderen Meßpunkten auf.

An den anderen Meßpunkten gibt es keinen LKW-Verkehr von der Deponie, den gibt es nur am Meßpunkt Wiedehopfstr. Hinzu kommt, **daß die NOx - Werte auf der Wiedehopfstr. regelmäßig den zulässigen Grenzwert überschreiten.**

Das geht aus dem Verkehrsgutachten der Fa. Aviso im Rahmen der gleichen UVP klar hervor. Zitat aus dem Gutachten :

Auf der Wiedehopfstraße steigt die sNfz-Belastung mit 13% durch die unmittelbare Nähe zur ZDE am deutlichsten im Vergleich zu den anderen betrachteten Strecken und zum Prognose-Nullfall 2020. Die Gesamtemissionen steigen gegenüber dem Nullfall um 2,9% (NOX) bzw. 2,7% (PM10).

Wenn allein die NOx-Überschreitung auf der Recklinghauser Str. zu//einer Tempo 30-Zone geführt hat (weil dort ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge durch die DUH drohte), so ist die Kumulation von Staub, Lärm und NOx auf der Wiedehopfstr. um einiges gefährlicher, allerdings nur für die Anwohner, nicht für das GVZ, die Transportunternehmen und die AGR.

Denn

„(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
aus :

§ 45 StVO Anordnungen im Straßenverkehrsrecht (Verkehrsbeschränkungen, z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Lkw-Durchfahrtsverbote) .

und es besteht eine

Prüfpflicht der Straßenverkehrsbehörde bereits unterhalb der sog. Zumutbarkeitsschwelle (59/49 dB(A) tags/nachts) (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4.6.1986 – 7 C 76/84 -)

1.) Liegen die Tatbestandsmerkmale des § 45 Abs. 1, S. 2 Nr. 3 StVO vor, besteht damit ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung verkehrsbeschränkender (nicht bauliche) Maßnahmen! Gefestigte Rechtsprechung seit 1986 (BVerwGE 74, 234).

Ermessensauslösende Schwelle sind jedoch nicht die Werte der Lärmschutz-Richtlinie StV 2007 (mit z.B. für allgemeine Wohngebiete (=WA) 70/60 dB(A) tags/nachts), sondern jeweils die Orientierungswerte der 16. BImSchV1:

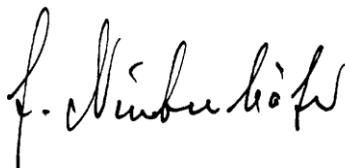
Gebietskategorie	Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 6.00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57	47
reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischge- biete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Ab Erreichen der o.g. Beurteilungspegel werden nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV schädliche Umwelteinwirkungen angenommen.

Auf der Wiedehopfstr. werden Lärmwerte gemessen, die die 70 dB(A)- Grenze regelmäßig überschreiten ! Auch dazu liegt ein Gutachten vor.

Eine sinnvolle, im Recht der Herner Straßenverkehrsbehörde liegende Maßnahme ist die Reduzierung der Geschwindigkeit der LKW > 5t auf der Wiedehopfstr. auf 30 km/h auch auf Herner Gebiet, wie dies schon auf Gelsenkircher Gebiet seit Jahren aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Gelsenkirchener Anwohner realisiert ist.

Die Verwaltung hat nach geltender Rechtsprechung die Pflicht, die Anwohner vor den Gefahren durch Staub, Abgase und Lärm zu schützen. Diese Pflicht hat auch der Oberbürgermeister der Stadt Herne, diese Pflicht hat er auch als Aufsichtsratsmitglied der AGR mbH.



Günter Nierstenhöfer / Bezirksverordneter